



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-800-032385

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Firmen ihren Angestellten einen Teil der Arbeitszeit für sportliche Betätigung zur Verfügung stellen müssen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass hierdurch die Gesundheit der Angestellten verbessert werden könnte. Dies führe zu einer Entlastung der Krankenkasse und einer Senkung von krankheitsbedingten Arbeitsausfällen. Zudem werde die internationale sportliche Wettbewerbsfähigkeit gesteigert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 49 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stimmt mit der Eingabe überein, dass sich eine moderate sportliche Aktivität grundsätzlich positiv auf die Gesundheit auswirken kann. Regelmäßig sportlich aktiv zu sein, kann das allgemeine Wohlbefinden und die körperliche, psychische und soziale Gesundheit steigern und gleichzeitig zur Prävention von Erkrankungen beitragen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeberseite,



Arbeitnehmern während der Arbeitszeit sportliche Betätigung zu ermöglichen, wird seitens des Petitionsausschusses gleichwohl abgelehnt.

So liegt es zuvörderst im Interesse des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin selbst, die eigene Gesundheit zu erhalten beziehungsweise zu verbessern. Dass inzwischen viele Arbeitgeber ihren Angestellten Angebote unterbreiten, die dem Erhalt der Gesundheit dienen, ist zu begrüßen. Dies sollte jedoch aus dem oben auch weiterhin auf freiwilliger Ebene geschehen.

Der Ausschuss hält eine gesetzliche Verpflichtung für Arbeitgeber im Sinne der Petition daher nicht für angezeigt und vermag sich nicht für eine entsprechende Gesetzesänderung auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.